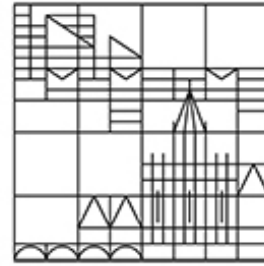


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 33/2012

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge, hier: Änderung der Anlage B - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“

Vom 6. September 2012

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge, hier: Änderung der Anlage B - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“

Vom 6. September 2012

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bekm. 22/2003), zuletzt geändert am 5. September 2012 (Amtl. Bekm. 32/2012), hier: Änderung der Anlage B – Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“ in der Fassung vom 30. Juli 2009 (Amtl. Bekm. 42/2009), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 6. September 2012 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge werden die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“ in der Fassung vom 30. Juli 2009 (Amtl. Bekm. 42/2009) wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „dringend“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fußnote „Erläuterung der Abkürzungen“ werden nach der Angabe „Ref.: Referat“ ein Komma sowie die Worte „Schriftlich: schriftliche Leistung, deren Art von Dozentin/Dozent zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 (Kernbereich) werden nach den Sätzen 1 bis 5 die nachfolgenden Sätze gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt: „Hierbei sind mindestens 42 Cr zu erreichen. Davon werden 36 Cr in Konstanz und 6 Cr im Ausland erbracht. Die Modulnoten ergeben sich aus dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen. Die im Auslandssemester erbrachte Prüfungsleistung geht ihrem Credit-Gewicht entsprechend als Einzelnote in die Gesamtnote für den Kernbereich ein. Die Gesamtnote des Kernbereichs errechnet sich aus dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten.“
 - c) Im Modul „Kulturtheorien“ wird bei der Lehrveranstaltung „Kulturtheorien 1“ in der Spalte „PL“ die Angabe „Ref. & HA“ durch die Angabe „schriftlich“ ersetzt.
 - d) Im Modul „Kulturgeschichte“ wird bei der Lehrveranstaltung „Kulturgeschichte Europas 2“ in der Spalte „PL“ die Angabe „Ref. & HA“ durch die Angabe „schriftlich“ ersetzt.

- e) In Absatz 2 (Vertiefungsbereich) werden nach den Sätzen 1 bis 5 die nachfolgenden Sätze gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Im Vertiefungsbereich müssen mindestens 24 Cr erzielt werden. Davon werden 15 Cr in Konstanz und 9 Cr im Ausland erbracht. Die im Auslandssemester erbrachte Prüfungsleistung geht als Einzelnote ihrem Credit-Gewicht entsprechend in die Gesamtnote für den Vertiefungsbereich ein. Die Gesamtnote des Vertiefungsbereichs errechnet sich aus dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten.“
- f) Im Vertiefungsmodul 1 des Vertiefungsbereiches I „Narrative, Bildwelten, Imaginationsräume“ wird bei der Lehrveranstaltung „HS“ in der Spalte „PL“ die Angabe „Ref. & HA“ durch die Angabe „schriftlich“ ersetzt.
- g) Im Vertiefungsmodul 1 des Vertiefungsbereiches II „Soziale Dynamiken“ wird bei der Lehrveranstaltung „HS“ in der Spalte „PL“ die Angabe „Ref. & HA“ durch die Angabe „schriftlich“ ersetzt.
- h) Im Vertiefungsmodul 1 des Vertiefungsbereiches III „Politische Konstruktionen“ wird bei der Lehrveranstaltung „HS“ in der Spalte „PL“ die Angabe „Ref. & HA“ durch die Angabe „schriftlich“ ersetzt.
- i) Im Vertiefungsmodul 1 des Vertiefungsbereiches IV „Wissenschaft, Technik, Ökonomien“ wird bei der Lehrveranstaltung „HS“ in der Spalte „PL“ die Angabe „Ref. & HA“ durch die Angabe „schriftlich“ ersetzt.
- j) In Absatz 2.5 (Mentorengespräche) werden in Satz 3 nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „in Form einer mindestens einseitigen schriftlichen Vorlage“ eingefügt.
- k) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Ersatzweise“ ersetzt durch die Worte „Als Studienleistung“.
- bb) In Satz 5 werden die Worte „der Studienleistung“ ersetzt durch die Worte „als Studienleistung“.
- cc) Satz 8 wird gestrichen.
- dd) Der sich anschließende Satz erhält folgende neue Fassung: „Sprachkurse können als adäquate Leistungen angerechnet werden, wenn sie einem Mindestumfang von 3 Cr entsprechen und mit dem Zeugnis eines erfolgreich bestandenen Tests abgeschlossen worden sind.“
- l) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Auslandsmodul“ durch das Wort „Auslandssemester“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Insgesamt sind im Auslandssemester mindestens 15 Cr zu erbringen; darunter zwei Prüfungsleistungen à 6 Cr, die im Kernbereich und im Vertiefungsbereich nachzuweisen sind, sowie eine Studienleistung à 3 Cr im Vertiefungsbereich.“
- cc) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Der Name der jeweiligen Partner-Universität wird im Prüfungszeugnis genannt.“
- dd) In der Tabelle wird die bisherige Spalte „PL/StL“ gestrichen und ersetzt durch die Spalten „PL“ und „StL“. In der neuen Spalte „PL“ wird in den ers-

ten beiden Zeilen jeweils die Angabe „HA“ eingefügt, die dritte Zeile bleibt leer. In der neuen Spalte „StL“ bleiben die ersten beiden Zeilen leer, in der dritten Zeile wird die Angabe „Ref. o. Kl.“ eingefügt.

- m) In Absatz 5 (Studienabschluss) wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Die Masterthesis kann entweder im Kernbereich oder im Vertiefungsbereich geschrieben werden.“

3. § 4 (Master-Prüfung) wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Master-Thesis“ die Worte „im Umfang von rund 80 Seiten“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 der folgende neue Satz eingefügt: „Zudem muss mindestens einer der beiden Prüfenden die Masterthesis als Erst- oder ZweitbetreuerIn begleitet haben.“

4. In § 5 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

5. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs

Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Studies in European Culture“ und wird in dieser Form neben der deutschen Bezeichnung im Zeugnis und in der Master-Urkunde genannt.“

6. Der bisherige § 6 wird § 7. Im neuen § 7 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 6. September 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Der § 6 in dieser geänderten Fassung gilt rückwirkend bereits ab dem 1. Juni 2012.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Der § 6 in dieser geänderten Fassung gilt rückwirkend bereits ab dem 1. Juni 2012.

Konstanz, 6. September 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -